

Bundeskanzleramt
Minoritenplatz 3
1014 Wien

Dampfschiffstraße 2
A-1031 Wien
Postfach 240

Tel. +43 (1) 711 71 - 0
Fax +43 (1) 712 94 25
office@rechnungshof.gv.at

Wien, 22. November 2011
GZ 300.072/020-5A4/11

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Gehaltsgesetz 1956, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Pensionsgesetz 1965, das Bundesbahn-Pensionsgesetz, das Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz, das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz und das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz geändert werden (Dienstrechts-Novelle 2011 - Pädagogische Hochschulen)

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof dankt für die mit Schreiben vom 12. Oktober 2011, GZ BKA-920.196/0002-III/1/2011, erfolgte Übermittlung des Entwurfs einer Dienstrechts-Novelle 2011 - Pädagogische Hochschulen und nimmt hiezu im Rahmen des Begutachtungsverfahrens aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle wie folgt Stellung:

1. Allgemeine Bemerkungen

Einleitend verweist der Rechnungshof aus Anlass der vorliegenden Begutachtung auf Seite 24 der Lösungsvorschläge der Expertengruppe zur Verwaltungsreform zum Thema Schulverwaltung (Arbeitspaket 3) zu Fragen der Aus- und Fortbildung, abrufbar unter http://www.rechnungshof.gv.at/fileadmin/downloads/2010/beratung/verwaltungsreform/Bildung/Loesungsvorschlaege_Schulverwaltung.pdf.

Unter Hinweis auf die unterschiedliche Gewichtung der pädagogischen bzw. fachlichen Ausbildung im Bereich der Pädagogischen Hochschulen bzw. Universitäten wurde seitens der Expertengruppe eine Einheitliche Ressortzuständigkeit für die institutionali-



sierte Aus- und Fortbildung für erforderlich erachtet. Ebenso wurde eine einheitliche institutionalisierte Aus- und Fortbildung für sämtliche Lehrkräfte vorgeschlagen, wobei eine Grundausbildung mit anschließend modularer Struktur vorgesehen werden sollte, die die Durchlässigkeit zwischen den Schulformen ermöglicht und Wege für Quereinsteiger und /-innen in das Schulsystem eröffnet. Diese Vorschläge werden durch den vorliegenden Entwurf jedoch nicht berücksichtigt.

Der Rechnungshof weist aus Anlass der vorliegenden Begutachtung darüber hinaus auf die TZ 6 seines Berichts „Lehrerfortbildung; Follow-up-Überprüfung“, Reihe Bund 2008/11, hin. Unter Hinweis auf die Empfehlung in TZ 7 seines Vorberichts, Reihe Bund 2006/3, während des Schuljahres Fortbildungsveranstaltungen grundsätzlich in der unterrichtsfreien Zeit (in den Nachmittags- und Abendstunden sowie an Wochenenden) anzubieten, hielt der Rechnungshof fest, dass Fortbildungsveranstaltungen grundsätzlich in der unterrichtsfreien Zeit anzubieten und darauf zu achten, dass durch die notwendigen Bildungsveranstaltungen so wenige Unterrichtsstunden wie möglich entfallen.

Da das BMUKK in seiner Stellungnahme zum damaligen Prüfungsergebnis mitteilte, dass im neuen Dienstrecht für die Pädagogischen Hochschulen angedacht sei, Regelungen aufzunehmen, die den Ausbau des Angebots an Fortbildungsveranstaltungen in den Ferienzeiten unterstützen, ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass der nunmehr vorliegende Entwurf entgegen der damaligen Mitteilung des BMUKK keine entsprechenden Regelungen enthält.

Hinsichtlich der in § 200g BDG und 48j VBG - jeweils i.d.F. des Entwurfs - vorgesehenen, und der geltenden Regelung in § 160 BDG nachgebildeten Möglichkeit der Freistellung für Forschungs- oder Lehrzwecke unter Beibehaltung der Bezüge weist der Rechnungshof abschließend darauf hin, dass die Erläuterungen keine Ausführungen zu den finanziellen Auswirkungen der Möglichkeit einer Freistellung unter Beibehaltung der Bezüge enthalten. In diesem Zusammenhang verweist der Rechnungshof auch auf TZ 4 seines Berichts „Auswirkungen der Personalhoheit“, Reihe Bund 2010/1, wonach eine entsprechend vergleichbare Regelung in den Kollektivverträgen für Universitätspersonal mit ein Grund für die zu erwartenden nicht unbedeutenden Mehrkosten sei.

2. Zu § 200d Abs. 2 BDG i.d.F. Art. 1 Z 1 des Entwurfs

§ 200d BDG regelt die Dienstpflichten der Hochschullehrpersonen: Allgemein ist vorzugehen, dass diese „zur Erfüllung aller der den Pädagogischen Hochschulen (...) übertragenen Aufgaben beizutragen und die sich daraus ergebenden Obliegenheiten wahrzunehmen (haben)“ (§ 200d Abs. 1 BDG). Insbesondere haben sie an der Lehre, der Forschung, der Betreuung von Abschlussarbeiten sowie der Schulentwicklung mitzu-



GZ 300.072/020-5A4/11

Seite 3 / 3

wirken (§ 200d Abs. 2 BDG). Der Wortlaut der zit. Bestimmung erweckt den Eindruck, dass Hochschullehrpersonen zur Erfüllung *sämtlicher Aufgaben der Pädagogischen Hochschulen beizutragen haben*. Sollte eine Hochschullehrperson allerdings im Rahmen der Festlegung des Rektors mit 20 bzw. - mit ihrer Zustimmung - mit bis zu 25 Unterrichtsstunden betraut werden, könnte sie die übrigen Dienstpflichten nicht mehr erfüllen. Der Rechnungshof regt diesbezüglich eine Klarstellung an.

3. Zu § 54e des Gehaltsgesetzes und § 48q VBG i.d.F. des Art. 2 Z 1 und Art. 3 Z 1 des Entwurfs

§ 54e des Gehaltsgesetzes und § 48q VBG sehen Leistungsprämien für die „*Erbringung einer besonderen Leistung*“ vor. Diese werden im Entwurfstext nicht näher umschrieben; den Erläuterungen zufolge kann es sich um Leistungen in Lehre, Forschung oder Entwicklung sowie um einen herausragenden Einsatz bei der Betreuung von Bachelorarbeiten oder der Abnahme von Prüfungen handeln. Im Sinne einer einheitlichen Vollziehung dieser Bestimmungen regt der Rechnungshof an, die näheren Voraussetzungen für die Gewährung von Leistungsprämien - etwa im Rahmen eines beispielhaften Kriterienkatalogs - im Gesetzestext selbst zu verankern.

Von dieser Stellungnahme wird jeweils eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates und dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:
Dr. Josef Moser

F.d.R.d.A.: